Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8079

04. 10. 90

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/8023 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/8033 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Anpassung des Bundeswahlgesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990.

B. Lösung

Festlegung einer auf getrennte Gebiete (Gebiete der beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990) bezogenen Sperrklausel sowie Zulassung von Listenvereinigungen für Parteien und andere politische Vereinigungen mit Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR. Als Folgeänderung Anpassung der Vorschriften über die Wahlkampfkostenerstattung.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Verzicht auf eine Sperrklausel bei der ersten gesamtdeutschen Wahl (Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zu b) bzw. Absenkung der Sperrklausel von 5 v. H. auf 3 v. H.

D. Kosten

Eventuell zusätzliche Erstattung für Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz ist abhängig vom Wahlergebnis und daher nicht abschätzbar.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/8023 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/8033 — abzulehnen.

Bonn, den 4. Oktober 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Krey**	**Dr. Nöbel**	**Dr. Hirsch**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes — Drucksache 11/8023 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1) § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative gilt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin erhalten haben."

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 53 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Parteien und andere politische Vereinigungen oder deren Landesverbände, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen oder der Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin hatten, können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich in einem Land nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Liste oder eigenständige Kreiswahlvorschläge der beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen

Entwurf

im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum *vierundvierzigsten* Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl auch fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.
3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Listenwahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
4. Wahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Vorständen aller beteiligten Parteien oder anderen politischen Vereinigungen unterzeichnet sein.
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren.
6. Für die Wahl nach Landeslisten sind im Stimmzettel bei Listenvereinigungen neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen."

4. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „siebenundvierzigste" durch das Wort *„vierundvierzigste"* ersetzt.

Artikel 2

Besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes

§§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885), gelten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit folgenden Maßgaben:

1. Listenvereinigungen werden Parteien gleichgestellt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

im betreffenden Land aus. § 6 Abs. 6 Satz 1 gilt auch für Listenvereinigungen. § 7 gilt auch für Landeslisten gleicher Listenvereinigungen. Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Wahlvorschläge von Parteien beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

1. Die Absicht zu einer Listenvereinigung ist dem Bundeswahlleiter bis spätestens zum **vierzigsten** Tage vor der Wahl durch die Landesleitungsorgane (Vorstände) aller an der Liste Beteiligten schriftlich zu erklären. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2) bleibt unberührt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Volkskammer vertreten waren, **oder in einem Landtag vertreten sind.**
6. unverändert

4. In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „siebenundvierzigste" durch das Wort **„vierzigste"** ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. Wahlgebiet im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 ist entweder das Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 1 zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) beschriebenen Wahlkreise 249 bis 256 in Berlin oder das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der in der Anlage zum Bundeswahlgesetz beschriebenen Wahlkreise 257 bis 261 in Berlin.	
3. Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben gemeinsam dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Abwicklung der Wahlkampfkostenerstattung eine verantwortliche Person zu benennen.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Krey, Dr. Nöbel, Dr. Hirsch und Such

I. Zum Beratungsablauf

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN wurden in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Oktober 1990 an den Innenausschuß federführend, an den Rechtsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß, der seinen Bericht insoweit gesondert abgibt, zur Beratung nach § 96 GO überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat gegen den Entwurf der Koalitionsfraktionen keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 97. Sitzung am 4. Oktober 1990 abschließend beraten. Er hat dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 11/8023 in der durch die Beratungen erlangten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und eines Mitgliedes der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt. Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß einem Antrag der Koalitionsfraktionen zugestimmt, in Artikel 1 Nr. 2 an Abs. 2 Nr. 5 die Worte „oder in einem Landtag vertreten sind" anzufügen. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Er hat weiter einstimmig beschlossen, für die schriftliche Erklärung der Absicht zu einer Listenvereinigung in Verkürzung der bisherigen Frist den 40. Tag festzulegen.

Einem seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gestellten Antrag, in Artikel 1 Nr. 1 an Stelle von 5 v. H. einen Prozentsatz von 3 v. H. zu nehmen, hat der Ausschuß gegen drei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP nicht zugestimmt.

II. Der Ausschuß ist der Begründung in Drucksache 11/8023 weitgehend gefolgt

Seitens der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen ist erklärt worden, man ziehe mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990. Damit werde die Situation der neuen Parteien und Gruppierungen verbessert, vor allem die der PDS. Das müsse man hinnehmen. Man begrüße aber, daß der vom Bundespräsidenten festgelegte Termin für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gehalten werde. Das habe auch das Bundesverfassungsgericht gewollt. Eine Absenkung der 5%-Sperrklausel, die sich bewährt habe, habe das Gericht nicht gefordert; deshalb sehe man keinen Grund, davon abzugehen! Für die Fraktion der SPD ist vorgetragen worden, daß auch sie an dem Wahltermin 2. Dezember 1990 festhalten wolle. Der von den Koalitionsfraktionen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorgelegte Gesetzentwurf bevorteile im Grunde nur die PDS, die gegenüber anderen neuen Gruppierungen der Bürgerrechtsbewegung über ein Höchstmaß an Organisation verfüge. Im Rahmen des Möglichen halte die Fraktion der SPD an ihren Vorstellungen hinsichtlich der Einheitlichkeit des Wahlgebiets und des Wahlrechts, insbesondere der bundesweiten 5%-Sperrklausel, fest. Nur für dieses eine Mal akzeptiere sie die Geltung einer 5%-Sperrklausel in zwei Bezugsgebieten und Listenvereinigungen im bisherigen Gebiet der DDR, die allerdings allenfalls besser als bisher erstrebte Organisationsidentität, aber kaum ein Mehr an Wahlchancen sicherten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat noch einmal die Begründung zu ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/8033, dem der Ausschuß nicht gefolgt ist, vorgetragen. Sie hat im Verlauf der Beratungen zu bedenken gegeben, ob neben dem Verzicht auf die Sperrklausel in Höhe von 5 v. H., die sich im Ausschuß nicht durchsetzen lasse, eine Absenkung auf 3 v. H. der Begründung des Bundesverfassungsgerichts nicht eher entspreche. Der Ausschuß ist dem nicht gefolgt. Er hat aber auf Anregung auch der Bundesregierung einvernehmlich eine Verkürzung der Fristen gutgeheißen, die von der Fraktion DIE GRÜNEN zugunsten der kleinen Gruppierungen der Bürgerrechtsbewegung angeregt worden war.

Bonn, den 4. Oktober 1990

Krey **Dr. Nöbel** **Dr. Hirsch** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333